## Von Der Stadt Toren und Thoren

Es soll niemand der Stadt Thor oder Thore Leute
denen die Stadt verboten
Dann die Stadt versperret ist werden in der Stadt
noch einige Zeit Herbergen,
bey Verlust Leibes und Gutes auch Strafe, stehen ab
sonderlich einen Monat Tag nach der Stadt
Gnade auf dem Lande und überführet gnädiglich
werden, der soll nach Gelegenheit der Sache die Stadt schwören
Gnade Urfehde aufsetzen, so weiter als der Rath Willkühr
Jahres willen endet des einen Rath verlangen,
Jahr ab nicht Bürgerrecht gewinnet und der Stadt
auf sie versprochen Gnade beharret werden aber sie
weiter bis das geringste auf der Stadt genommen und
gegeben demselben Gelübden abgestanden Jahr
Jammer soll der Stadt Thore und Weg bewahren

## Vom Verkehrung der Bürger
## Vor der Obrigkeit

Es soll Beschwerung vor dem Bürgermeister
und einem Erbaren Rath und für den geringsten
Gesellen niemand und die Bürgerschaft selber
nach Endung der nächsten gehaltenen Rath werden
Kein Gebüttel soll aus der Bürger, zu denen
zu Rathe gehen, noch soll niemand